

Beiträge und Gebühren

Übersicht - Auszüge aus Beitragsordnung und Gebührenordnung der INGBW

Grundlage für diese zusammenfassende Information ist die Beitragsordnung und die Gebührenordnung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg - INGBW. Der Grundbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind zu Jahresbeginn fällig. Die Rechtsgrundlagen finden sich unter <https://ingbw.de/services/rechtsvorschriften>

I. INGBW Mitgliedschaft - Beiträge und Gebühren

1)	Pflichtmitglieder - Beratende Ingenieure (BI) (Eingetragene in die Liste der Beratenden Ingenieure)	
a)	Antragsgebühr (€ 100), Prüfungsgebühr (€ 140)	240 EUR (<i>einmalig</i>)
b)	Grundbeitrag ¹⁾	725 EUR (jährlich)
c)	Zusatzbeitrag ²⁾	30 EUR (jährlich)
d)	Existenzgründerbeitrag (auf drei Jahre begrenzt)	350 EUR (jährlich)
2)	Gesellschaften und Partnergesellschaften Beratender Ingenieure (BI-Gesellschaften) ³⁾	
a)	Antragsgebühr (€ 200), Prüfungsgebühr (€ 400)	600 EUR (<i>einmalig</i>)
b)	Mitgliedsbeitrag	150 EUR (jährlich)
3)	Freiwillige Mitglieder - Selbständige (FU) , die nicht unter 1.) fallen	
a)	Antragsgebühr (€ 100), Prüfungsgebühr (€ 140)	240 EUR (<i>einmalig</i>)
b)	Grundbeitrag ¹⁾	600 EUR (jährlich)
c)	Zusatzbeitrag ²⁾	30 EUR (jährlich)
d)	Existenzgründerbeitrag (auf drei Jahre begrenzt)	300 EUR (jährlich)
4)	Freiwillige Mitglieder - Angestellte in der privaten Wirtschaft (FA) sowie	
5)	Freiwillige Mitglieder - Angestellte im öffentlichen Dienst und Beamte (FÖ)	
a)	Antragsgebühr (€ 25), Prüfungsgebühr (€ 35)	60 EUR (<i>einmalig</i>)
b)	Mitgliedsbeitrag	100 EUR (jährlich)
6)	Seniormitglieder (Mitglieder, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben)	50 EUR (jährlich)
7)	Junioren (Antrags- und Prüfungsgebühr)	entfällt
8)	Gebühren bei Umwandlung der Mitgliedsart	
a)	Freiwilliges Mitglied in Pflichtmitglied: Antragsgebühr (€ 50) + Prüfungsgebühr (€ 190)	240 EUR (<i>einmalig</i>)

II. Gebühren für Listeneintragungen

1)	Fachlisten der INGBW (einmalige Gebühren)	
a)	Für Kammermitglieder: Antragsgebühr (€ 100) + Prüfungsgebühr (€ 260)	360 EUR (<i>einmalig</i>)
b)	Prüfungsgebühr zur Verlängerung der Fachlisteneintragung (optional wiederkehrend)	200 EUR (<i>einmalig</i>)
2)	Liste der Entwurfsverfasser	
a1)	Kammermitglieder: Antragsgebühr (€ 100) + Prüfungsgebühr (€ 260)	360 EUR (<i>einmalig</i>)
a2)	Beratende Ingenieure + FU-Mitglieder: Jahrespauschalgebühr	entfällt
a3)	FA-Mitglieder und FÖ-Mitglieder: Beitrag	100 EUR (jährlich)
b1)	Nicht-Kammermitglieder: Antragsgeb. (100 EUR) + Prüfungsgeb. (€ 100-300)	200 bis 400 EUR (<i>einmalig</i>)
b2)	Nicht-Kammermitglieder: Jahrespauschalgebühr	240 EUR (jährlich)
c1)	Bauvorlageberechtigte anderer Kammern (anerkannt nach LBO-BW): Eintragungsgebühr	50 EUR (<i>einmalig</i>)
c2)	Bauvorlageberechtigte Bauingenieure anderen Ingenieurkammern: Jahrespauschalgebühr	72 EUR (jährlich)
3)	Liste der Nachweisberechtigten im Bereich der Standsicherheit	
a)	Kammermitglieder: Antragsgebühr (€ 100) + Prüfungsgebühr (€ 80)	180 EUR (<i>einmalig</i>)
b)	Nachweisberechtigte anderer Kammern (Antragsgebühr)	120 EUR (<i>einmalig</i>)
c)	Nicht-Kammermitglieder: Antragsgebühr (€ 100) + Prüfungsgebühr (€ 80)	180 EUR (<i>einmalig</i>)
d1)	Nicht-Kammermitglieder: Prüfungsgebühr auf Aktualität der Voraussetzungen und angemessene Verbreitung von Nachweisberechtigten im Bereich der Standsicherheit	60 EUR (jährlich)
d2)	Beratende Ingenieure + FU-Mitglieder: Prüfungsgebühr auf Aktualität der Voraussetzungen und angemessene Verbreitung von Nachweisberechtigten	entfällt
d3)	FA-Mitglieder und FÖ-Mitglieder: Prüfungsgebühr auf Aktualität der Voraussetzungen und angemessene Verbreitung von Nachweisberechtigten	entfällt
d4)	Entwurfsverfasser: Prüfungsgebühr auf Aktualität der Voraussetzungen und angemessene Verbreitung von Nachweisberechtigten	entfällt
e)	Diese Jahrespauschalgebühr wird für Personen, welche bei einer anderen Ingenieurkammer in die Nachweisberechtigtenliste im Bereich der Standsicherheit eingetragen sind, nicht erhoben	

- 4) **qualifizierte Vergabeberater**
- a) Prüfungsgebühr zur Verlängerung der Fachlisteneintragung 50 EUR (jährlich)
 - b) Kammermitglieder - Eintragung in die Fachliste 42 qualifizierter Vergabeberater:
Antragsgebühr (€ 100) + Prüfungsgebühr (€ 50) 150 EUR (einmalig)
- 5) **VgV-Präqualifizierung für selbständige Mitglieder** (einmalige und jährliche Gebühren)
- a) Erstmalige Erteilung: Antrags- und Prüfgebühr (€ 400) + Führungsgebühr für das 1. Jahr (€ 200) 600 EUR
 - b) Präqualifizierung verlängern (jedes weitere Jahr) / erweitern / einschränken je 240 EUR
 - c) Löschungsgebühr 100 EUR

**Die weiteren Gebühren für Widerspruchsverfahren, Mahnungen, Auslagenerstattung, Prüfung und Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, oder Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen:
siehe „Gebühren- und Auslagenordnung“ der INGBW.**

-
- ¹⁾ Für neu eingetragene Mitglieder gilt: Eintritt zwischen 1. Januar und 31. Mai voller Beitrag. Bei Eintritt zwischen 1. Juni und 30. November halber Beitrag. Bei Eintritt ab 1. Dezember beitragsfrei für das laufende Jahr. Grundbeitrag von 725 EUR durch die 38. MV beschlossen.
- ²⁾ Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter im Büro des Pflichtmitglieds mit einer dauernden Beschäftigungszeit von mindestens 20 Stunden. Der Beschäftigungsstatus spielt keine Rolle. Dazu zählen auch die Partner des Pflichtmitglieds, soweit sie nicht selbst Mitglieder der Kammer sind. Bei mehreren Personen, die Pflichtmitglied sind, zahlt jeder Partner den Grundbeitrag. Hinsichtlich des Zusatzbeitrages besteht die Wahlmöglichkeit, entweder alle Mitarbeiter auf 1 Mitglied zu konzentrieren oder die Zahl der Mitglieder nach Belieben den einzelnen Partnern zuzuordnen. Es werden höchstens 30 Mitarbeiter pro Büro bzw. Ing.-Gesellschaft angerechnet. Stichtag der Feststellung der Mitarbeiterzahl ist der 1. Juli des jeweiligen Vorjahres. Bei neu eintretenden Mitgliedern gelten die Angaben in den Antragsunterlagen.
- ³⁾ Zur Beitragszahlung bei Ingenieurgesellschaften (dazu zählen auch Partnerschaften): Beitragsschuldner im rechtlichen Sinne ist nicht die Gesellschaft, sondern das einzelne Mitglied. Dennoch kann die Gesellschaft die Beiträge für jedes Kammermitglied übernehmen. Bei der gesellschaftsinternen Verrechnung sind steuerliche Belange zu berücksichtigen. Wenn die Beitragsrechnung an die Gesellschaft gehen soll, muss dies bis spätestens 30.11. des Vorjahres der Kammer mitgeteilt werden.